

Anträge zur Beiratshauptsitzung 2018

Nr.	Antragsteller	Inhalt	Seite
Sachanträge			
01	Vorstand / ZAS	Zuchtbest. – § 10 Anford. an die Zuchttiere (Allgemein, HD-, ED-Röntgung)	2
02	LG Rheinland	Zuchtbest. – § 13 Häufigkeit der Zuchtverwendung von Rüden	3
03	LG Rheinland	Zuchtbest. – § 14 Schutzfristen für Hündinnen	4
04	LG Oberschwaben	Zuchtbest. – § §15 Deckakt, das Deckbuch 2.d)	5
05	LG Oberschwaben	Zuchtbest. / ADRK-Richtlinien für eine Zuchttauglichkeitsprüfung – § 5 Termenschutz	6
06	Vorstand / ZAS	Zuchtbest. / ADRK-Richtlinien für eine Zuchttauglichkeitsprüfung – § 6 Die Teilnahme – Röntgen-, JLPP-Auswertung	7
07	Vorstand / ZAS	Zuchtbest. / ADRK-Richtlinien für eine Zuchttauglichkeitsprüfung – § 6 Die Teilnahme – Ausstellungs- / Nachzuchtberichte	8
08	Vorstand / ZAS	Zuchtbest. / ADRK-Richtlinien für eine Zuchttauglichkeitsprüfung – § 12 Weist ein Hund Entwicklungsstörungen auf – Mängelfeststellung	9 - 10
09	Vorstand / ZAS	Zuchtbest. / ADRK-Richtlinien für eine Zuchttauglichkeitsprüfung – § 16 Prakt. Durchf. der Zuchttauglichkeitsprüfung – fehlende Zähne	11
10	LG Oberschwaben	ADRK-Sportrahmenordnung – Qualifikations-Richtlinien – IFR-WM (IPO)	12
11	LG Oberschwaben	ADRK-Sportrahmenordnung – Qualifikat.-Richtlinien – 5. Sichtungsprüfung	13
12	LG Oberschwaben	ADRK-Sportrahmenordnung – Qualifikations-Richtlinien – 1. Qualifikations-Prüfungen – Reihenfolge	14 - 15
13	LG Oberschwaben	ADRK-Sportrahmenordnung – Qualifikat.-Richtlinien – Sichtungsprüfung, DM VPG (IPO), ADRK-Team	16
14	Ausbildgs.-Aussch.	ADRK-Sportrahmenordnung – Qualifikat.-Richtlinien – Alter jugendliche Hundeführer	17

Veranstaltungen

15	BG Coburg-M.	Frühjahrskörung 2019	18
----	--------------	----------------------	----

Eilanträge

--	--	--	--

ADRK-Zuchtbestimmungen

Hier: JLPP

Zurzeit gültige Version**§ 10 Anforderungen an die Zuchttiere (Allgemein, HD-, ED-Röntgung)**

1. Allgemein

Jeder Züchter bemühe sich, für seine Zucht die bestmöglichen Tiere zu gewinnen. Auf folgende Eigenschaften ist besonders zu achten:

neue Version**§ 10 Anforderungen an die Zuchttiere (Allgemein, HD-, ED-Röntgung, JLPP)**

1. Allgemein

Jeder Züchter bemühe sich, für seine Zucht die bestmöglichen Tiere zu gewinnen. Auf folgende Eigenschaften ist besonders zu achten:

...

5. Juvenile Laryngeale Paralyse & Polyneuropathie (JLPP)

Die auf einem einzelnen Defektgen beruhende JLPP ist bei reinerbigem Vorkommen tödlich, weswegen ein Anlageträger nur an einen freien Partner angepaart werden darf. Eine Auswertung von einem anerkannten Labor muss bis zur Anmeldung zur Zuchtauglichkeitsprüfung vorliegen. Das Ergebnis wird in die Ahnentafel eingetragen.

Begründung: Umsetzung des Tierschutzgesetzes**Gültig ab: sofort**

ADRK-Zuchtbestimmungen

Änderung § 13 Häufigkeit der Zuchtverwendung von Rüden

Alte Fassung:

Einem Rüden dürfen nicht mehr als

- Zwei (2) Hündinnen innerhalb einer Kalenderwoche (definiert von Montag bis Sonntag)
 - Vierzig (40) Hündinnen in einem Kalenderjahr
- zugeführt werden.

Neue Fassung:

Einem Rüden dürfen nicht mehr als

- Drei (3) Hündinnen innerhalb einer Kalenderwoche (definiert von Montag bis Sonntag)
 - Zwanzig (20) Hündinnen aus dem Zuchtbereich des ADRK in einem Kalenderjahr
- zugeführt werden.

Darüber hinaus steht der Rüde Hündinnen aus anderen FCI anerkannten Verbänden und zur Samengewinnung ohne Begrenzung zur Verfügung.

Begründung:

Eine Begrenzung der Anzahl der Deckakte im Zuchtbuch des ADRK soll auch in der Zukunft für die genetische Vielfalt in der Zucht des ADRK sorgen.

Darüber hinaus regelt die Natur die Deckbereitschaft eines Rüden.

Die Freigabe von Rüden für alle anderen FCI anerkannten Verbände oder zur Samenspende erscheint daher sinnvoll und soll dazu beitragen, für unsere Zucht wichtige Hunde in Deutschland zu behalten und darüber hinaus den Einfluss von ADRK Deckrüden auf die Rottweilerzucht insgesamt zu verstärken.

Änderung gültig ab 01.07.2018

Mit sportlichen Grüßen

P.D. Viehoff

1. Vors. LG 07 Rheinland

ADRK-Zuchtbestimmungen

Änderung § 14 Schutzfristen für Hündinnen

Alte Fassung:

1. Grundsatz
In Übereinstimmung mit den Zuchtbestimmungen des VDH dürfen Hündinnen nur einmal im Kalenderjahr einen Wurf haben.
2. Schutzfristen
1 bis 2 Welpen Wiederbelegung sofort möglich.
3 bis 8 Welpen Laufendes Kalenderjahr Schutzfrist
Ab 9 Welpen 14 Monate Schutzfrist
3. Maßgebend für die Berechnung der Schutzfristen

Neue Fassung:

Hündinnen dürfen – unabhängig von der Zahl der Welpen – nur einmal im Kalenderjahr einen Wurf haben.

Begründung:

Die neue Regelung vereinfacht und vereinheitlicht die Bestimmung über Schutzfristen.

Wenn man den Grundsatz (s.o.) der bisherigen Regelung streng auslegt, verstoßen unsere derzeitigen Zuchtbestimmungen gegen den Grundsatz der Zuchtbestimmungen des VDH.

Fruchtbare Hündinnen werden nicht mehr mit einer längeren Sperrfrist belegt, da Fruchtbarkeit der Rasse auch ein erstrebenswertes Zuchtziel ist.

Eine Geburt stellt für die Hündin immer eine körperliche Belastung dar, egal ob eine kleine oder große Zahl von Welpen geboren wird.

Die Aufzucht der Welpen ist dagegen nicht so belastend, da der Züchter auf eine ausgewogene Ernährung von Hündin und Welpen bedacht ist.

Auch haben sich die Futtermittel zur Ernährung einer säugenden Hündin und zur Ernährung von Welpen in den letzten Jahren erheblich weiterentwickelt und verbessert.

Änderung gültig ab 01.07.2018

Mit sportlichen Grüßen

P.D. Viehoff

1. Vors. LG 07 Rheinland

ADRK-Zuchtbestimmungen

Änderung: §15 Deckakt, das Deckbuch 2.d)

Alte Fassung:

d) Auslandshündin

- Um eine ausländische Hündin handelt es sich, wenn
- sie nicht aus dem ADRK stammt
- sie ausschließlich in ausländischem Eigentum steht
- sie ohne ihre/n deutschen (Mit-) Eigentümer im Ausland steht

Der Deckrüdenbesitzer muss sich bei einem geplanten Deckakt mit einer Hündin aus dem Ausland durch Einsichtnahme in die Ahnentafel davon überzeugen, dass die Hündin mindestens 20 Monate alt ist, einen Abstammungsnachweis hat, der von der FCI anerkannt ist, und den Nachweis des Herkunftslandes betreffend Zuchtverwendung besitzt. Eine Hündin aus dem Ausland darf nur belegt werden, wenn der Hündinnenbesitzer keinen Wohnsitz im Wirkungsgebiet des ADRK hat. Die Kopie der Hündinnenahnentafel ist mit dem Deckschein vom Deckrüdenbesitzer an den ADRK einzureichen. Aus der Kopie der Ahnentafel müssen das Eigentumsverhältnis und die Anschrift des Hündinnenbesitzers hervorgehen. Der Deckrüde muss ein Ausbildungskennzeichen besitzen.

Neue Fassung:

d) Auslandshündin

- Um eine ausländische Hündin handelt es sich, wenn
- sie nicht aus dem ADRK stammt
- sie ausschließlich in ausländischem Eigentum steht
- sie ohne ihre/n deutschen (Mit-) Eigentümer im Ausland steht

Der Deckrüdenbesitzer muss sich bei einem geplanten Deckakt mit einer Hündin aus dem Ausland durch Einsichtnahme in die Ahnentafel davon überzeugen, dass die Hündin mindestens 20 Monate alt ist, einen Abstammungsnachweis hat, der von der FCI anerkannt ist, und den Nachweis des Herkunftslandes betreffend Zuchtverwendung besitzt. Eine Hündin aus dem Ausland darf nur belegt werden, wenn der Hündinnenbesitzer keinen Wohnsitz im Wirkungsgebiet des ADRK hat. Die Kopie der Hündinnenahnentafel ist mit dem Deckschein vom Deckrüdenbesitzer an den ADRK einzureichen. Aus der Kopie der Ahnentafel müssen das Eigentumsverhältnis und die Anschrift des Hündinnenbesitzers hervorgehen.

Begründung:

Stärkung deutscher Deckrüdenbesitzer und Züchter im harten internationalen Wettkampf - der ausländische Züchter der i.d.R. fast keine- bis keine Zuchtbestimmungen zu beachten hat - sollte willkommen sein bei jedem deutschen Rüden und das bestreben ADRK Hunde einzusetzen nicht erschwert werden.

Jeder seriöse Deckrüdenbesitzer wird sich zum Wohle und Ansehen seines Rüden bemühen eine oder mehrere Ausbildungskennzeichen mit seinem Rüden zu absolvieren.

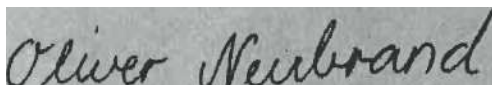
Das erste Ausbildungskennzeichen (IPO 1) und die ZTP können oft zeitlich weit auseinander liegen - ist es doch so das eine gewissenhafte moderne Ausbildung seine Zeit braucht (was auch gut ist) und nur wenige Rottweiler mit 18 Monaten eine IPO 1 ablegen.

Änderung gültig ab 01.07.2018

Mit sportlichen Grüßen

Oliver Neubrand

1. Vors. LG 14 Oberschwaben



ADRK-Zuchtbestimmungen / ADRK-Richtlinien für eine Zuchttauglichkeitsprüfung

§ 5 Termenschutz

Alte Fassung:

§5

Der Antrag auf Termenschutz für eine ZTP muss drei Monate im Voraus gestellt werden.

1. Termenschutz wird von den Landes- bzw. Bezirksgruppen auf besonderem Formblatt beantragt. Anträge der BG bedürfen der Zustimmung durch die Landesgruppe bzw. deren Vorsitzenden.
2. Der Antrag muss den Namen und die Anschrift der durchführenden Gruppe und des Veranstaltungsleiters enthalten. Ferner sind genaue Angaben über die Lage des Prüfungsortes sowie den Beginn der ZTP zu machen.
3. Eine ZTP gilt als geschützt, wenn die Bestätigung von der Zuchtbuchstelle erteilt wurde und die Prüfung im Mitteilungsblatt als geschützte Veranstaltung veröffentlicht wurde.
4. ZTP im Anschluss an eine internationale oder allgemeine Zuchtschau des VDH oder an eine Spezial-Zuchtschau werden am gleichen Tag nicht zugelassen.
5. Eine Zuchttauglichkeitsprüfung kann auch im Rahmen der Körung durchgeführt werden.

Neue Fassung:

§5

Der Antrag auf Termenschutz für eine ZTP muss drei Monate im Voraus gestellt werden.

1. Termenschutz wird von den Landes- bzw. Bezirksgruppen auf besonderem Formblatt beantragt. Anträge der BG bedürfen der Zustimmung durch die Landesgruppe bzw. deren Vorsitzenden.
2. Der Antrag muss den Namen und die Anschrift der durchführenden Gruppe und des Veranstaltungsleiters enthalten. Ferner sind genaue Angaben über die Lage des Prüfungsortes sowie den Beginn der ZTP zu machen.
3. Eine ZTP gilt als geschützt, wenn die Bestätigung von der Zuchtbuchsteile erteilt wurde und die Prüfung im Mitteilungsblatt als geschützte Veranstaltung veröffentlicht wurde.
4. ZTP im Anschluss an eine internationale oder allgemeine Zuchtschau des VDH oder an eine Spezial-Zuchtschau werden am gleichen Tag nicht zugelassen.
5. Eine Zuchttauglichkeitsprüfung kann auch im Rahmen der Körung durchgeführt werden.
6. ZTP's können das ganze Jahr über durchgeführt werden

Begründung:

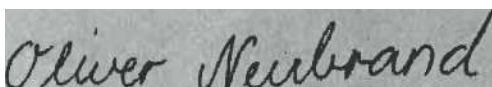
- Anpassung an Durchführungsbestimmungen IPO
- Entlastung der Zuchtrichter in der Hauptsaison

Änderung gültig ab 01.07.2018

Mit sportlichen Grüßen

Oliver Neubrand

1. Vors. LG 14 Obenschwaben



ADRK-Zuchtbestimmungen / ADRK-Richtlinien für eine Zuchttauglichkeitsprüfung

Hier: Teilnahmebedingungen

Zurzeit gültige Version

§ 6 Die Teilnahme

1. Jeder Eigentümer eines nach den Bestimmungen der Zuchtordnung gezüchteten Rottweilers kann mit seinem Hund an einer ZTP teilnehmen, wenn der Hund am Tage der Prüfung mindestens **18 Monate und höchstens 6 Jahre** (vollendetes 6. Lebensjahr) alt und nicht mit einer Prüfungs- oder Ausstellungssperre belegt worden ist. Ferner ist am Tage der Anmeldung eine bestandene BH-Prüfung nachzuweisen.

neue Version

§ 6 Die Teilnahme

1. Jeder Eigentümer eines nach den Bestimmungen der Zuchtordnung gezüchteten Rottweilers kann mit seinem Hund an einer ZTP teilnehmen, wenn der Hund am Tage der Prüfung mindestens 18 Monate und höchstens 6 Jahre (**vollendetes 6. Lebensjahr**) alt und nicht mit einer Prüfungs- oder Ausstellungssperre belegt worden ist. **Eine Auswertung der Hüft- (HD) und Ellbogengelenke (ED) und das Ergebnis der JLPP-Untersuchung müssen vorliegen.** Ferner ist am Tage der Anmeldung eine bestandene BH-Prüfung nachzuweisen.

Begründung: Festschreibung der existierenden Praxis

Gültig ab: ab sofort

ADRK-Zuchtbestimmungen / ADRK-Richtlinien für eine Zuchttauglichkeitsprüfung

Hier: Teilnahmebedingungen

Zurzeit gültige Version

§ 6 Die Teilnahme

1. Jeder Eigentümer eines nach den Bestimmungen der Zuchtordnung gezüchteten Rottweilers kann ...
2. Die Anmeldung eines Hundes zur ZTP erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Veranstaltungsleiter unter gleichzeitiger Vorlage von:
 - a) der Original-Ahnentafel
 - b) vollständiger Kopie der Vorder- und Rückseite des Leistungsheftes. Alle Prüfungsdaten (Prüfungsdatum, Prüfungsort, Prüfungsstufe, Wertnoten, Hundeführer, Leistungsrichter etc.) müssen deutlich erkennbar sein
 - c) Kopie des für das laufende Jahr gültigen Mitgliedsausweises des ADRK vom Hundeeigentümer / ggf. von allen Hundeeigentümern und vom Hundeführer. Die gültigen Originalmitgliedsausweise sind am Tage der ZTP unaufgefordert vorzuzeigen.
 - d) Kopie von mindestens zwei Berichten (Schau- oder Nachzuchtbericht) verschiedener ADRK-Richter, die nach dem 8. Lebensmonat erstellt wurden
 - e) Bei Wiedervorfürungen nach vorheriger Zurückstellung müssen die Original-ZTP-Berichte aller vorangegangenen Vorführungen unaufgefordert vorgelegt werden.

neue Version

§ 6 Die Teilnahme

1. Jeder Eigentümer eines nach den Bestimmungen der Zuchtordnung gezüchteten Rottweilers kann ...
2. Die Anmeldung eines Hundes zur ZTP erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Veranstaltungsleiter unter gleichzeitiger Vorlage von:
 - a) der Original-Ahnentafel
 - b) vollständiger Kopie der Vorder- und Rückseite des Leistungsheftes. Alle Prüfungsdaten (Prüfungsdatum, Prüfungsort, Prüfungsstufe, Wertnoten, Hundeführer, Leistungsrichter etc.) müssen deutlich erkennbar sein
 - c) Kopie des für das laufende Jahr gültigen Mitgliedsausweises des ADRK vom Hundeeigentümer / ggf. von allen Hundeeigentümern und vom Hundeführer. Die gültigen Originalmitgliedsausweise sind am Tage der ZTP unaufgefordert vorzuzeigen.
 - d) Kopie von mindestens zwei Berichten (Ausstellungs- oder Nachzuchtbericht) verschiedener ADRK-Richter, die nach dem 8. Lebensmonat erstellt wurden**
 - e) Bei Wiedervorfürungen nach vorheriger Zurückstellung müssen die Original-ZTP-Berichte aller vorangegangenen Vorführungen unaufgefordert vorgelegt werden.

Begründung: Aufwertung von Ausstellungen und Zuchttauglichkeitsprüfungen (Nachzuchtbeurteilung)
Berichte sollen außerdem zur Feststellung des Zahnstatus dienen.

Gültig ab: ab 01.07.2018

ADRK-Zuchtbestimmungen / ADRK-Richtlinien für eine Zuchttauglichkeitsprüfung**Hier: Abweichungen vom Standard****Zurzeit gültige Version****§ 12 Weist ein Hund Entwicklungsstörungen auf**

oder sind die im Wesen geforderten Bedingungen nicht erfüllt, kann der Richter den Hund auf zwei bis sechs Monate zurückstellen. Nach Ablauf der Frist kann der Hund erneut vorgestellt werden. Rottweiler, die auf einer Zuchttauglichkeitsprüfung zurückgestellt wurden, können noch zweimal zur Zuchttauglichkeitsprüfung vorgestellt werden. Bei Nichtbestehen werden diese Tiere zuchtuntauglich.

neue Version**§ 12 Entwicklungsstörungen, festgestellte oder mögliche Abweichungen vom Standard**

1. Weist ein Hund Entwicklungsstörungen auf oder sind die im Wesen geforderten Bedingungen nicht erfüllt, kann der Richter den Hund auf zwei bis sechs Monate zurückstellen. Nach Ablauf der Frist kann der Hund erneut vorgestellt werden. Rottweiler, die auf einer Zuchttauglichkeitsprüfung zurückgestellt wurden, können noch zweimal zur Zuchttauglichkeitsprüfung vorgestellt werden. Bei Nichtbestehen sind diese Tiere zuchtuntauglich.
2. **Stellt der Richter auf der Zuchttauglichkeitsprüfung einen zuchtausschließenden Fehler positiv fest, wird der Fehler im ZTP-Formblatt schriftlich protokolliert. Der Hund ist von der weiteren Teilnahme an der Zuchttauglichkeitsprüfung ausgeschlossen. Der Eigentümer des Hundes hat die Möglichkeit, durch schriftlichen Antrag an den Hauptzuchtwart, der über die Geschäftsstelle einzureichen ist, geltend zu machen, dass der Hund auf Kosten des Eigentümers in einer tierärztlichen Hochschule vorgestellt wird, um die Richtigkeit der Feststellung des Zuchtrichters zu überprüfen. Der Eigentümer ist berechtigt, den Antrag zu stellen, den Hund nicht an einer tierärztlichen Hochschule, sondern in einer Tierklinik vorzustellen, wenn berechtigte Gründe, die schriftlich darzulegen sind, vorliegen. Die Entscheidung liegt im Ermessen des Hauptzuchtwartes. Für den Fall, dass ein Hund nicht in einer tierärztlichen Hochschule vorgestellt wird, ist der Eigentümer des Hundes zum Tierarzttermin von einem Landesgruppenzuchtwart oder einer von diesem beauftragten qualifizierten Person zur Identitätsfeststellung des Hundes zu begleiten. Die Identitätsfeststellung des Hundes ist vom Tierarzt und der Begleitperson schriftlich zu bestätigen (Chipkontrolle). Die Untersuchungsbefunde der tierärztlichen Hochschule / Tierklinik sind von der tierärztlichen Hochschule / Tierklinik direkt an den Gutachter des ADRK zur Auswertung zu übersenden. Bestätigt der Gutachter des ADRK, dass der Befund des Zuchtrichters auf der Zuchttauglichkeitsprüfung unzutreffend war, gilt der Befund als nicht geschrieben und der Eigentümer ist berechtigt, seinen Hund erneut auf einer Zuchttauglichkeitsprüfung vorzustellen. Ein Kostenerstattungsanspruch des Eigentümers besteht nicht.**
3. **Stellt der Zuchtrichter auf einer Zuchttauglichkeitsprüfung fest, dass ein Verdacht auf einen zuchtausschließenden Fehler vorliegt, der sich vor Ort nicht verifizieren lässt, ist der Zuchtrichter berechtigt, den Hund von der weiteren Prüfungsteilnahme auszuschließen und zurückzustellen. Die Feststellungen des Zuchtrichters sind schriftlich im Formblatt zu vermerken. Der Ausschluss hat sofortige Wirkung. Der Eigentümer ist berechtigt, auf seine Kosten entsprechend den Bestimmungen in Ziffer 2. eine Nachuntersuchung des Hundes zu verlangen. Hinsichtlich der Verfahrensvoraussetzungen sowie der Rechtsfolgen in**

Abhängigkeit vom Untersuchungsergebnis gelten die Bestimmungen in Ziffer 2. entsprechend.

4. Wird ein Rottweiler vorgestellt, der aufbeißt, so darf er nicht bewertet werden. Hunde mit diesem Fehler können erst dann wieder zu einer ZTP gebracht werden, wenn sie 2 ½ Jahre oder älter sind. Die Zuchtauglichkeit wird zuerkannt, wenn sich das Gebiss nicht verändert hat.

Begründung: Der Eigentümer eines zu einer Zuchtauglichkeitsprüfung vorgestellten Hundes ist darlegungs- und beweispflichtig dafür, dass sein Hund keine zuchtausschließenden Fehler aufweist. Die Neuregelung dient der Verfahrensregelung und damit der Transparenz des Ablaufs, wenn der Eigentümer des Hundes die Entscheidung des Zuchtrichters überprüfen lassen möchte. Bei Vorliegen eines Verdachts auf einen zuchtausschließenden Fehler kann der Hund nicht zuchtauglich geschrieben werden. Auch für diesen Fall dient die Verfahrensbestimmung eines anschließenden Kontrollantrags des Eigentümers des Hundes der Transparenz und Klarheit im Abwicklungsverfahren.

Gültig ab: ab 01.07.2018

ADRK-Zuchtbestimmungen / ADRK-Richtlinien für eine Zuchttauglichkeitsprüfung**Hier: fehlende Zähne****Zurzeit gültige Version****§ 16 Praktische Durchführung der Zuchttauglichkeitsprüfung**

...

2. Äußere Erscheinung

Der Richter beginnt ...

Bei Vorliegen von mindestens zwei Berichten (Schau- oder Nachzuchtbericht) verschiedener ADRK-Richter, die nach dem 8. Lebensmonat erstellt wurden und keine fehlenden Zähne beinhalten, gilt der Hund hinsichtlich Schneide- (Incisivi), Fangzähne (Canini) oder vordere Backenzähne (Vormahlzähne, Prämolaren) für die Zucht (nicht für die Ausstellung) als vollzahnig. Hintere Backenzähne (Mahlzähne, Molaren) unterliegen nicht dieser Regelung.

neue Version**§ 16 Praktische Durchführung der Zuchttauglichkeitsprüfung**

...

2. Äußere Erscheinung

Der Richter beginnt ...

Bei Vorliegen von mindestens zwei Berichten (Schau- oder Nachzuchtbericht) verschiedener ADRK-Richter, die nach dem 8. Lebensmonat erstellt wurden und keine fehlenden Zähne beinhalten, gilt der Hund ~~hinsichtlich Schneide- (Incisivi), Fangzähne (Canini) oder vordere Backenzähne (Vormahlzähne, Prämolaren)~~ für die Zucht (nicht für die Ausstellung) als vollzahnig. Hintere Backenzähne (Mahlzähne, Molaren) unterliegen nicht dieser Regelung.

Begründung: Verbesserung der unbefriedigenden Situation mit Zahnverlusten

Gültig ab: ab 01.07.2018

ADRK-Sport-Rahmenordnung – Qualifikations-Richtlinien

Änderung der Überschrift

Alte Fassung: Qualifikations-Richtlinien zur ADRK-DM VPG (IPO), ADRK-DM FH, VDH-DM VPG (IPO) und zu überregionalen Veranstaltungen

Neue Fassung: Qualifikations-Richtlinien zur ADRK-DM VPG (IPO), ADRK-DM FH, VDH-DM VPG (IPO) und zur IFR-WM (IPO)

Begründung: Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen

Änderung gültig ab 01.07.2018

Mit sportlichen Grüßen

Oliver Neubrand
1. Vors. LG 14 Oberschwaben



ADRK-Sport-Rahmenordnung – Qualifikations-Richtlinien

Qualifikations-Richtlinien zur ADRK-DM VPG (IPO), ADRK-DM FH, VDH-DM VPG (IPO) und zu überregionalen Veranstaltungen > Änderung Nr. 5

Alte Fassung:

5. ADRK-Sichtungsprüfungen

- a) Die jeweiligen Sichtungsprüfungen des ADRK dienen als Qualifizierungsprüfungen, um die besten Teams (HF/Hund) zu ermitteln, die den ADRK bei überregionalen Meisterschaften oder Wettkämpfen (z.B. Deutsche Meisterschaft des VDH, Weltmeisterschaften, etc.) vertreten.
- b) Zur ADRK-Sichtungsprüfung werden Teams zugelassen, die nach dem Meldeschluss der VDH-DM des Vorjahres eine IPO-3-Prüfung mit mind. 270 Punkten/SG, Abt. „C“ mind. 85 Punkte, TSB „a“ auf einer ADRK-geschützten Prüfung unter einem ADRK-Richter abgelegt haben.
- c) Die Meldung zu den überregionalen Meisterschaften/Wettkämpfen erfolgt nach dem Prinzip der Bestauslese unter Berücksichtigung der jeweiligen Zulassungsbestimmungen. Zugelassen werden zzt. u. a. nur solche Hunde zur VDH-DM VPG (IPO), die auf der Qualifizierungsprüfung im Gesamtergebnis das Werturteil „sg“, und in den Abt. B und C mind. 85 Punkte bei TSB „a“ erreichten. Der „Deutsche Meister VPG (IPO)“ ist automatisch für das ADRK-Team des darauf folgenden Jahres qualifiziert und vertritt die Rasse Rottweiler und den ADRK bei der VDH-DM VPG (IPO). Eine Teilnahme an der Sichtungsprüfung des ADRK ist nicht erforderlich.
- e) Die ADRK-Sichtungsprüfung ist gleichzeitig auch eine Qualifizierungsprüfung zur ADRK-DM VPG (IPO). Alle Teams, die auf der Sichtungsprüfung mind. 260 Punkte, Abt. „C“ mind. 85 Pkt./TSB „a“ erreichen, sind für die ADRK-DM VPG (IPO) qualifiziert.

Neue Fassung:

5. ADRK-Sichtungsprüfungen

- a) Jedes Jahr soll eine ADRK-Sichtungsprüfung durchgeführt werden. Über die Vergabe der Ausrichtung entscheidet der Vorstand.
- b) Die jeweiligen Sichtungsprüfungen des ADRK dienen als Qualifizierungsprüfungen, um die besten Teams (HF/Hund) zu ermitteln, die den ADRK bei überregionalen Meisterschaften oder Wettkämpfen (z.B. Deutsche Meisterschaft des VDH, Weltmeisterschaften, etc.) vertreten. Das ADRK-Startkontingent sollte bei den Veranstaltungen möglichst ausgeschöpft werden.
- c) Zur ADRK-Sichtungsprüfung werden Teams zugelassen, die nach dem Meldeschluss der VDH-DM des Vorjahres eine IPO-3-Prüfung mit mind. 270 Punkten/SG, Abt. „C“ mind. 85 Punkte, TSB „a“ auf einer ADRK-geschützten Prüfung unter einem ADRK-Richter abgelegt haben.
- d) Die Meldung zu den überregionalen Meisterschaften/Wettkämpfen erfolgt nach dem Prinzip der Bestauslese unter Berücksichtigung der jeweiligen Zulassungsbestimmungen. Zugelassen werden zzt. u. a. nur solche Hunde zur VDH-DM VPG (IPO), die auf der Qualifizierungsprüfung im Gesamtergebnis das Werturteil „sg“, und in den Abt. B und C mind. 85 Punkte bei TSB „a“ erreichten. Der „Deutsche Meister VPG (IPO)“ ist automatisch für das ADRK-Team des darauf folgenden Jahres qualifiziert und vertritt die Rasse Rottweiler und den ADRK bei der VDH-DM VPG (IPO). Eine Teilnahme an der Sichtungsprüfung des ADRK ist nicht erforderlich.
- e) Die ADRK-Sichtungsprüfung ist gleichzeitig auch eine Qualifizierungsprüfung zur ADRK-DM VPG (IPO). Alle Teams, die auf der Sichtungsprüfung mind. 260 Punkte, Abt. „C“ mind. 85 Pkt./TSB „a“ erreichen, sind für die ADRK-DM VPG (IPO) qualifiziert.

Begründung:

Die ADRK Sichtungsprüfung war vor dem Austritt des ADRK aus der IFR immer ein sportlicher Höhepunkt und sollte dies nach dem Wiedereintritt auch wieder werden.

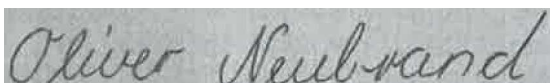
Die ADRK Sichtungsprüfung könnte wie früher mit der Helfersichtung oder mit einer Frühjahrskörnung oder einem eventuellen ADRK World Cup oder ähnlichem kombiniert werden. Mehr Attraktivität für die jeweiligen Veranstalter und es könnten zusätzlich Kosten gespart werden.

Änderung gültig ab 01.01.2019

Mit sportlichen Grüßen

Oliver Neubrand

1. Vors. LG 14 Oberschwaben



ADRK-Sport-Rahmenordnung – Änderung Qualifikationsmodus**Qualifikations-Richtlinien zur ADRK-DM VPG (IPO), ADRK-DM FH, VDH- DM VPG (IPO) und zu überregionalen Veranstaltungen****Allgemeine Voraussetzungen**

Es können nur Rottweiler teilnehmen, die im ADRK-Zuchtbuch eingetragen sind und nicht mit einer Prüfungs- und Ausstellungssperre belegt sind. Registrierte Hunde können nicht teilnehmen, Hundeführer (HF) und Eigentümer (außer einer staatlichen Behörde) müssen Mitglied im ADRK sein und ihren Erstwohnsitz (Hauptwohnsitz) in der Bundesrepublik Deutschland haben.

1. Qualifikations-Prüfungen (QP) zur ADRK-DM VPG (IPO)

....

f) Die Mindestpunkte, die bei einer Qualifikationsprüfung für die Teilnahme an der DM VPG (IPO) erreicht werden müssen, sind 270 Punkte, SG, Abt. „C“ = 85 Punkte, TSB „a“.

2. Voraussetzung zur Teilnahme an Qualifikations-Prüfungen

Mindestvoraussetzung für die Teilnahme an einer QP ist eine erfolgreich absolvierte Prüfung in der Stufe IPO II oder IPO III mit mind. 260 Punkten, Abt. „C“ mind. 85 Punkte und der TSB Bewertung „a“. Die Prüfung muss durch einen ADRK-Richter abgenommen worden sein. Gültig sind Vorprüfungen im Zeitraum nach dem Meldeschluss der ADRK-DM VPG (IPO).

Ergänzend:**1. Qualifikations-Prüfungen (QP) zur ADRK-DM VPG (IPO)**

....

f) Die Mindestpunkte, die bei einer Qualifikationsprüfung für die Teilnahme an der DM VPG (IPO) erreicht werden müssen, sind 270 Punkte, SG, Abt. „C“ = 85 Punkte, TSB „a“.

2. Voraussetzung zur Teilnahme zur ADRK-DM VPG (IPO)

a) Mindestvoraussetzung für die Teilnahme an einer QP ist eine erfolgreich absolvierte Prüfung in der Stufe IPO II oder IPO III mit mind. 260 Punkten, Abt. „C“ mind. 85 Punkte und der TSB Bewertung „a“.

b) Alternativ kann die Zweitprüfung im Anschluß an die QP erfolgen, Voraussetzung dann wäre eine Vorführung in IPO III

....

Die Prüfung muss durch einen ADRK-Richter abgenommen worden sein. Gültig sind Vorprüfungen im Zeitraum nach dem Meldeschluss der ADRK-DM VPG (IPO).

**S. Segeroth
BG-Allgäu-Bodensee**



ADRK-Sport-Rahmenordnung – Änderung Qualifikationsmodus**Inhalt:**

-
- **Qualifikations-Richtlinien zur ADRK-DM VPG (IPO), ADRK-DM FH, VDH- DM VPG (IPO) und zu überregionalen Veranstaltungen ...**
-

Prüfung	Teilnahme-Voraussetzung	Mindestpunkte/Voraus.
ADRK-Qualiprüfung VPG nach IPO (QP)	Mindest-Ausbildungskennzeichen zur Teilnahme: IPO-2 – auf einer ADRK-geschützten Prüfung – unter einem ADRK-Richter – nach dem Meldeschl. der ADRK-DM VPG des Vorjahres	<ul style="list-style-type: none"> • 260 Pkt., • C min. 85 Pkt. TSB "a" siehe Hinweis „Allgemein“

Ergänzung

- **Hunde können ohne feste Reihenfolge ebenso zuerst an einer geschützten Qualiprüfung teilnehmen und die „Vorprüfung“ bzw. „Zweitprüfung“ im Anschluß an die QP machen, Voraussetzung dann wäre eine Vorführung in IPO III.**

Anmerkung:

Im SV wird es in verschiedenen Landesgruppen bereits seit Jahren so gehandhabt, es gibt keine feste Reihenfolge zwischen Prüfung und QP, dies bleibt dem Hundeführer überlassen.

S. Segeroth
BG-Allgäu-Bodensee



ADRK-Sport-Rahmenordnung – Änderung Qualifikationsrichtlinien

Änderung Übersicht Qualifizierungsregeln (QR) /Teilnahmevoraussetzungen

Alte Fassung:

ADRK-Team - VDH-DM etc...: Benennung durch HAW/AAS- punkteunabhängig

Neue Fassung:

ADRK Sichtungsprüfung:

- IPO 3 - 270 Pkt.
- auf einer ADRK - geschützten Prüfung - C min. 85 Pkt. TSB „a“
- unter einem ADRK – Richter
- nach Meldeschluss der VDH DM des Vorjahres

ADRK DM-IPO

- Punkt 6: Qualifiziert über ADRK-Sichtungsprüfung mit mind. 260 P., Abt. „C“ mind. 85 P./TSB „a“

VDH DM/ IFR WM TEAM:

1. Dt. Meister Paar des Vorjahres - Punkteunabhängig
2. Ausschöpfung des ADRK-Startkontingents nach dem Prinzip der Bestauslese der Sichtungsprüfung – Punkteunabhängig

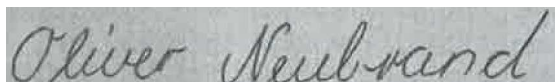
Begründung: Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen
Zusätzliche Qualifikationsmöglichkeit zur ADRK DM-IPO

Änderung gültig ab dem 01.01.2019

Mit sportlichen Grüßen

Oliver Neubrand

1. Vors. LG 14 Oberschwaben



Hier: SPORT Jugendalter 21 Jahre.

Neue Version: Jugendalter gilt bis 21 Jahre.

Alte Version: Jugendalter gilt bis 18 Jahre.

Begründung: Anpassung an die Regelung der anderen Verbände.

Gültig ab: Beschlussfassung auf der ADRK Beiratshauptsitzung 2018.
Diese Version ersetzt alle vorhergehenden Fassungen.
Die betroffenen ADRK Ordnung sind entsprechend anzupassen.

Frühjahrskörung 2019

Von: - - [<mailto:fred.scheller@von-der-steineiche.de>]

Gesendet: Montag, 11. Dezember 2017 15:45

An: Anton Spindler <antonspindler@hotmail.com>; erwin-kloeck@t-online.de; ADRK e.V. <adrk-ev@t-online.de>

Betreff: DM-FH 2018/19

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bewirbt sich die BG Coburg-Mährenhausen für die DM-FH 2018. Sollte diese schon vergeben sein, dann für 2019. Ebenso möchten wir die Frühjahrskörung 2019 bei uns austragen. Sportplatz steht zur Verfügung.

Mit sportlichen Gruß